

FELIX UEBEL

Die tatsächliche Vermutung

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht*

222

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht

Band 222

herausgegeben von

Rolf Stürner



Felix Uebel

Die tatsächliche Vermutung

Eine historisch-rechtsvergleichende Untersuchung
zum deutschen und französischen Beweisrecht

Mohr Siebeck

Felix Uebel, geboren 1994; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Heidelberg; 2018 Erstes Juristisches Staatsexamen; Rechtsreferendariat am Oberlandesgericht Karlsruhe; 2020 Zweites Juristisches Staatsexamen; 2024 Promotion; Rechtsanwalt in Berlin.

Zugleich Dissertation Heidelberg 2024.

ISBN 978-3-16-164424-5 / eISBN 978-3-16-164425-2
DOI 10.1628/978-3-16-164425-2

ISSN 0722-7574 / eISSN 2568-7255 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2025 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Jahr 2024 von der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg als Dissertationsschrift angenommen. Rechtsprechung und Literatur befinden sich im Wesentlichen auf dem Stand von Mai 2024.

Mein herzlicher Dank gebührt vor allen anderen meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Andreas Piekenbrock, der durch seine jederzeit engagierte Unterstützung und bereichernde fachliche Hinweise in besonderem Maße zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen hat.

Für die Übernahme und zügige Erstellung des Zweitgutachtens danke ich Herrn Professor Dr. Christoph Kern, LL.M. (Harvard). Danken möchte ich zudem Herrn Professor Etienne Vergès, der mir im Rahmen meines Forschungsaufenthaltes an der Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne äußerst wertvolle Einblicke in das französische Beweisrecht und das französische Verständnis der Vermutungslehre vermittelt hat.

Mein ganz persönlicher Dank gilt Klaus Philipp Hopfe, Hannah Michels, Alexander Archner und Malte Arndt, die ich nicht erst seit meiner Promotionszeit, sondern schon lange vor deren Beginn und über ihren Abschluss hinaus, als Wegbegleiter besonders schätze. Nicht zuletzt danke ich meiner Familie, allen voran meinen Eltern, für ihre unentwegte Unterstützung auf meinem Weg.

Mein Dank gilt schließlich der Konrad-Adenauer-Stiftung, die diese Arbeit durch ein Promotionsstipendium gefördert hat.

Berlin, Januar 2025

Felix Uebel

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
A. Einleitung	1
I. <i>Problemstellung</i>	1
II. <i>Gang der Untersuchung</i>	4
B. Einführende Darstellung beweisrechtlicher Grundlagen	7
I. <i>Die Beweiswürdigung</i>	7
II. <i>Die Beweislast</i>	14
C. Die Einordnung der tatsächlichen Vermutung in der neueren deutschen Literatur	23
I. <i>Grundlagen und Legitimation der tatsächlichen Vermutung</i>	23
II. <i>Abgrenzung zu den gesetzlichen Vermutungen im Sinne des § 292 ZPO</i>	24
III. <i>Einordnung im Spannungsfeld zwischen Beweiswürdigung und Beweislast</i>	26
IV. <i>Abgrenzung zum Anscheinsbeweis</i>	27
V. <i>Tatsächliche Vermutung als einfaches Indiz</i>	28
VI. <i>Der Begriff der tatsächlichen Vermutung</i>	29
D. Historische Grundlagen der tatsächlichen Vermutung	31
I. <i>Die Vermutung im Beweisrecht des klassischen römischen Formularverfahrens</i>	31
II. <i>Justinianische Gesetzgebung</i>	32
III. <i>Entwicklungen im Hochmittelalter</i>	33

<i>IV. Übergang in die Neuzeit</i>	37
<i>V. Die Literatur des 19. Jahrhunderts</i>	39
<i>VI. Einfluss des französischen Rechts in Deutschland</i>	40
<i>VII. Die tatsächliche Vermutung mit Einführung der CPO</i>	52
<i>VIII. Zusammenfassung und Fazit der historischen Entwicklungen</i>	55
E. Die Vermutungen im französischen Recht	57
<i>I. Grundlagen des französischen Beweisrechts</i>	57
<i>II. Die französische Vermutungslehre</i>	75
<i>III. Zusammenfassung und Fazit</i>	131
F. Die tatsächliche Vermutung in der Rechtsprechung des BGH	135
<i>I. Die tatsächliche Vermutung als Indizienbeweis</i>	135
<i>II. Die tatsächliche Vermutung als Anscheinsbeweis</i>	146
<i>III. Die tatsächliche Vermutung als richterrechtliche Beweislastregel</i>	155
<i>IV. Zusammenfassung</i>	171
<i>V. Konsequenzen für den Begriff der tatsächlichen Vermutung</i>	172
G. Gesamtergebnis	175
Literaturverzeichnis	177
Stichwortverzeichnis	189

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
A. Einleitung	1
I. <i>Problemstellung</i>	1
II. <i>Gang der Untersuchung</i>	4
B. Einführende Darstellung beweisrechtlicher Grundlagen	7
I. <i>Die Beweiswürdigung</i>	7
1. Die Bedeutung der Beweiswürdigung im Prozess	7
2. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung	8
a) Inhalt der freien Beweiswürdigung	8
b) Umfang der freien Beweiswürdigung	9
c) Grenzen der freien Beweiswürdigung	9
3. Revisibilität der Beweiswürdigung	10
4. Das Beweismaß	11
a) Trennung von Beweismaß und Beweiswürdigung	11
b) Bestimmung des Beweismaßes	12
II. <i>Die Beweislast</i>	14
1. Abgrenzung der subjektiven und objektiven Beweislast	14
2. Die objektive Beweislast (Feststellungslast)	15
a) Funktion der objektiven Beweislast und Abgrenzung von der Beweiswürdigung	15
b) Verteilung der objektiven Beweislast	16
aa) § 193 des Ersten Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich von 1888	17
bb) Die Satzbaulehre	17
c) Rechtsnatur der Beweislastnormen	19
3. Die subjektive Beweislast (Beweisführungslast)	20

C. Die Einordnung der tatsächlichen Vermutung in der neueren deutschen Literatur	23
I. Grundlagen und Legitimation der tatsächlichen Vermutung	23
II. Abgrenzung zu den gesetzlichen Vermutungen im Sinne des § 292 ZPO	24
III. Einordnung im Spannungsfeld zwischen Beweiswürdigung und Beweislast	26
IV. Abgrenzung zum Anscheinsbeweis	27
V. Tatsächliche Vermutung als einfaches Indiz	28
VI. Der Begriff der tatsächlichen Vermutung	29
D. Historische Grundlagen der tatsächlichen Vermutung	31
I. Die Vermutung im Beweisrecht des klassischen römischen Formularverfahrens	31
II. Justinianische Gesetzgebung	32
III. Entwicklungen im Hochmittelalter	33
IV. Übergang in die Neuzeit	37
V. Die Literatur des 19. Jahrhunderts	39
VI. Einfluss des französischen Rechts in Deutschland	40
1. Verbreitung des <i>Code civil</i> in deutschen Territorien	40
2. Die Art. 1349–1353 des <i>Code civil</i> 1804	43
a) Die Art. 1349–1353 <i>Code civil</i> 1804 in der Originalfassung	43
b) Die deutschen Übersetzungen des <i>Code civil</i>	43
aa) Art. 1349 <i>Code civil</i>	45
bb) Art. 1350 <i>Code civil</i>	45
cc) Art. 1352 <i>Code civil</i>	45
dd) Art. 1353 <i>Code civil</i>	46
c) Rezeption der deutschen Rechtslehre des 19. Jahrhunderts	47
aa) <i>Brauers</i> Erläuterungen über den Code Napoleon	47
(1) Rechtsnatur der richterlichen Vermutungen	47
(2) Voraussetzungen der richterlichen Vermutungen	48
(3) Beweiskraft der richterlichen Vermutungen	49
bb) <i>Zachariäs</i> Handbuch des Französischen Civilrechts	50
(1) Rechtsnatur der richterlichen bzw. tatsächlichen Vermutungen	50
(2) Beweiskraft der richterlichen bzw. tatsächlichen Vermutungen	51

VII. Die tatsächliche Vermutung mit Einführung der CPO	52
VIII. Zusammenfassung und Fazit der historischen Entwicklungen	55
E. Die Vermutungen im französischen Recht	57
I. Grundlagen des französischen Beweisrechts	57
1. Die Rechtsquellen des französischen Beweisrechts	57
2. Sachverhaltsermittlung im französischen Zivilprozess	58
3. Beweisführung im französischen Zivilprozess	60
a) Die Beweismittel und deren Zulässigkeit	60
b) Beweiskraft und richterliche Würdigung der Beweismittel	63
aa) Der Legalbeweis	64
bb) Die freie richterliche Beweismittelwürdigung	65
c) Kontrolle der Beweismittelwürdigung durch die <i>Cour de cassation</i>	67
4. Das Beweismaß	68
5. Die Beweislast	71
a) Grundlagen der Beweislastverteilung	71
b) Der Begriff der „ <i>charge de la preuve</i> “	72
II. Die französische Vermutungslehre	75
1. Legaldefinition der Vermutung des <i>Code civil</i> 1804	75
2. Die Vermutungsarten des <i>Code civil</i>	77
a) Die <i>présomptions légales</i>	77
aa) Die <i>présomption légale</i> als gesetzlich verankerte Vermutung	78
bb) Die richterrechtliche <i>présomption quasi-légale</i>	79
(1) Die <i>présomption quasi-légale</i> im Arzthaftungsrecht	80
(2) Parallele Entwicklungen im deutschen Medizinrecht	81
cc) Die Wirkungen der <i>présomption légale</i>	82
dd) Auswirkungen der <i>présomption légale</i> auf die Beweislast	85
(1) Die <i>présomption légale</i> als Beweisführungsnorm	87
(2) Die <i>présomption légale</i> als Beweislastregel	89
ee) Der Sonderfall der <i>présomptions anté-judiciaires</i>	90
ff) Widerlegung der <i>présomption légale</i>	93
(1) Zulässigkeit der Widerlegung	94
(a) Die <i>présomptions légales simples</i>	94
(b) Die <i>présomptions légales mixtes</i>	96
(c) Die <i>présomptions légales irréfragables</i>	97
(aa) Grundlagen der <i>présomptions irréfragables</i>	97
(bb) Rechtsnatur der <i>présomptions irréfragables</i>	100
(2) Anforderungen an den Beweis gegen die <i>présomption légale</i>	103
gg) Kollisionsrechtliche Einordnung der <i>présomptions légales</i>	105
b) Die <i>présomptions judiciaires</i>	106

aa)	Die Zulässigkeit und Bedeutung der <i>présomptions judiciaires</i>	106
bb)	Die Rechtsnatur der <i>présomptions judiciaires</i>	108
cc)	Die Gesetzesreform 2016	108
dd)	Die Struktur der <i>présomptions judiciaires</i>	110
ee)	Die Anwendung der <i>présomptions judiciaires</i> durch den Richter	112
	(1) Die Indizien als Grundlage der <i>présomption judiciaire</i>	112
	(2) Die Beweiskraft der <i>présomptions judiciaires</i>	114
ff)	Absenkung des Beweismaßes durch die <i>présomptions judiciaires</i>	118
gg)	Die Auswirkungen der <i>présomptions judiciaires</i> auf die Beweislast	121
hh)	Die Kontrolle der <i>présomptions judiciaires</i>	123
ii)	Kollisionsrechtliche Einordnung der <i>présomptions judiciaires</i>	126
jj)	Das Verhältnis zwischen <i>présomptions légales</i> und <i>présomptions judiciaires</i>	128
	(1) Quantitative Unterscheidung	128
	(2) Qualitative Unterscheidung	130
	<i>III. Zusammenfassung und Fazit</i>	131
	F. Die tatsächliche Vermutung in der Rechtsprechung des BGH	135
	<i>I. Die tatsächliche Vermutung als Indizienbeweis</i>	135
1.	Schadensvermutung im Kartellrecht	135
	a) Die Rechtsprechung des BGH	136
	b) Rezeption in der Literatur	138
	c) Vergleich mit der französischen Vermutungslehre	139
2.	Weitere Rechtsprechungsbeispiele	143
3.	Dogmengeschichtliche Einordnung	144
	<i>II. Die tatsächliche Vermutung als Anscheinsbeweis</i>	146
1.	Die Vermutung der verwerflichen Gesinnung im Rahmen des § 138 Abs. 1 BGB	147
	a) Die Rechtsprechung des BGH	147
	b) Einordnung der Rechtsprechung	148
2.	Die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens	151
	a) Die Rechtsprechung des IX. Zivilsenats	152
	b) Einordnung der Rechtsprechung	153
3.	Vergleich mit der französischen Vermutungslehre	153
4.	Dogmengeschichtliche Einordnung	154
	<i>III. Die tatsächliche Vermutung als richterrechtliche Beweislastregel</i>	155
1.	Die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens im Kapitalanlagerecht	156

a) Die Rechtsprechung des XI. Zivilsenats	156
b) Kritik an der Rechtsprechung des XI. Zivilsenats	157
c) Vergleich mit der französischen Vermutungslehre	160
d) Vereinbarkeit der Beweislastumkehr mit den dogmengeschichtlichen Grundsätzen der tatsächlichen Vermutung	161
2. Die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit einer Urkunde	162
a) Die Rechtsprechung des BGH	163
b) Kritik an der Rechtsprechung	163
c) Vergleich mit der französischen Vermutungslehre	165
d) Vereinbarkeit der Vermutung mit den dogmengeschichtlichen Grundsätzen der tatsächlichen Vermutung	166
3. Weitere Rechtsprechungsbeispiele	167
4. Erklärungsansätze für die Verwendung des Begriffs der tatsächlichen Vermutung zur Korrektur der Beweislast	168
<i>IV. Zusammenfassung</i>	171
<i>V. Konsequenzen für den Begriff der tatsächlichen Vermutung</i>	172
G. Gesamtergebnis	175
Literaturverzeichnis	177
Stichwortverzeichnis	189

A. Einleitung

I. Problemstellung

„Praesumptio sumitur de eo quod plerumque fit“ – die Vermutung wird aus dem abgeleitet, was am häufigsten vorkommt. Diese Formel prägte der französische Rechtsgelehrte *Jacques Cujas* bereits im 16. Jahrhundert.¹ Auch heute noch bestimmen Wahrscheinlichkeiten, und damit das, was am häufigsten vorkommt, vielfach das Prozessgeschehen. Denn im Streben nach Gewissheit ist die Wahrscheinlichkeit oft das Beste, was wir haben.² Eng mit Wahrscheinlichkeiten verknüpft ist auch die tatsächliche Vermutung, die bereits im 13. Jahrhundert von *Tancred* als *praesumptio probabilis*,³ also Wahrscheinlichkeitsvermutung, bezeichnet wurde. Doch welche Folgen aus diesen Wahrscheinlichkeiten abzuleiten sind, was genau sich hinter der tatsächlichen Vermutung verbirgt, welcher Rechtsnatur sie ist und welche Rechtsfolgen sie herbeiführt, bleibt vielfach unklar.

Ob einfaches Indiz, Anscheinsbeweis oder Beweislastumkehr, mit all diesen Instituten wird die tatsächliche Vermutung heute bisweilen in Verbindung gebracht. Vom Kapitalmarktrecht⁴ über das Urheberrecht⁵ bis hin zum Kartellrecht⁶ ist sie eine von der Rechtsprechung nur allzu gerne bemühte Konstruktion und oftmals das Zünglein an der Waage. So zeigte sich im letztgenannten Kartellrecht jüngst wieder ihre besondere praktische Relevanz. Dort entschied der Kartellsenat des BGH, dass im Rahmen von Quoten- und Kundenschutzkartellen eine tatsächliche Vermutung für kartellbedingte Preissteigerungen streite.⁷ Die Wirkung dieser tatsächlichen Vermutung beschränke sich auf den Bereich der Beweiswürdigung, wo ihr regelmäßig eine starke indizielle Bedeutung zukomme.⁸ Demgegenüber geht der XI. Zivilsenat des BGH für das Kapitalmarktrecht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Vermutung aufklärungs-

¹ Zitiert nach *Roland/Boyer*, *Adages du droit français*, S. 666 f., Rn. 335.

² *Kegel*, in: FS Kronstein, 1967, S. 321 (335); *Musielak*, in: FS Kegel, 1977, S. 451 (461).

³ *Tancredus*, *Ordo iudiciarius* in: Bergmann, Pillii, Tancredi, Gratiae – *Libri De Iudiciorum Ordine*, Pars 3, Tit. 14, § 2, S. 258 ff.

⁴ Statt vieler: BGHZ 193, 159, Rn. 28 ff.; BGH, NJW 2013, 1801, Rn. 19.

⁵ So bspw. BGH, NJW 2017, 1961, Rn. 14 ff.

⁶ So bspw. BGHZ 227, 84, Rn. 41 ff. – LKW-Kartell.

⁷ BGH, NJW 2019, 661, Rn. 55 ff. – Schienenkartell.

⁸ BGH, NJW 2019, 661, Rn. 56 – Schienenkartell.

richtigen Verhaltens zu einer echten Umkehr der objektiven Beweislast führt.⁹ Im Anwaltshaftungsrecht spricht der IX. Zivilsenat der Vermutung beratungsgerechten Verhaltens wiederum die Bedeutung eines Anscheinsbeweises zu.¹⁰ Dasselbe Institut der tatsächlichen Vermutung wird durch die Rechtsprechung also mit jeweils völlig verschiedenen Rechtsfolgen angewendet.

Diese Diskrepanz offenbart eines der Kernprobleme der tatsächlichen Vermutung. So ist die Varianz der Rechtsfolgen, die ihr die Rechtsprechung zuspricht, ebenso groß wie die Beliebtheit dieser beweisrechtlichen Figur. Führt man sich diesen uneinheitlichen Umgang der Gerichte mit der tatsächlichen Vermutung vor Augen, ist es kaum verwunderlich, dass mancher sie als „Allzweckwaffe“ bezeichnet, mit deren Hilfe die Gerichte bei schwierigen Beweislagen das gewünschte Ergebnis doch noch erzielen.¹¹ Grund für diese uneinheitliche Anwendung mag vornehmlich sein, dass die tatsächliche Vermutung im deutschen Recht über keinerlei gesetzliche Grundlage verfügt. Das deutsche Gesetzesrecht kennt nur die gesetzlichen Vermutungen des § 292 ZPO, von denen die tatsächliche Vermutung nach der g.h.M. in der Literatur¹² jedoch strikt zu trennen ist. Während die gesetzlichen Vermutungen heute einhellig als Beweislastregeln verstanden werden,¹³ soll das Erfahrungswissen, auf dem die tatsächlichen Vermutungen beruhen, nach nahezu ausschließlicher Meinung der Lehre allein auf dem Gebiet der Beweisführung und Beweiswürdigung Wirkung entfalten.¹⁴ Eine Beweislastwirkung der tatsächlichen Vermutungen wird strikt abgelehnt und entsprechende Rechtsprechungslinien des BGH werden heftig kritisiert.¹⁵

Trotz aller Kritik an der tatsächlichen Vermutung wird sie in der Literatur weitgehend stiefmütterlich behandelt. So wird sie in der Lehrbuch- und Kom-

⁹ Statt vieler: BGHZ 193, 159, Rn. 28 f.; BGH, NJW 2013, 1801, Rn. 19.

¹⁰ Statt vieler: BGHZ 123, 311 (315).

¹¹ So *Allner*, Die tatsächliche Vermutung, S. 41; *Laumen*, MDR 2015, 1.

¹² *Assmann*, in: *Wieczorek/Schütze ZPO*, 5. Auflage 2023, § 292 Rn. 15; *Thole*, in: *Stein/Jonas, ZPO*, 23. Auflage 2018, § 292 Rn. 7; *Greger*, in: *Zöller, ZPO*, 35. Auflage 2024, Vorb. § 284 Rn. 33, § 292 Rn. 1; *Saenger*, in: *Saenger ZPO*, 10. Auflage 2023, § 292 Rn. 4; *Huber*, in: *Musielak/Voit, ZPO*, 20. Auflage 2023, § 292 Rn. 1; *Prütting*, in: *MüKo ZPO*, 6. Auflage 2020, § 292 Rn. 7, 29.

¹³ *Prütting*, *Gegenwartsprobleme der Beweislast*, S. 49 f.; *Prütting*, in: *MüKo ZPO*, 6. Auflage 2020, § 292 Rn. 28; *Thole*, in: *Stein/Jonas, ZPO*, 23. Auflage 2018, § 292 Rn. 5; *Dubischar*, JuS 1971, 385 (387); *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, *Zivilprozessrecht*, § 113 Rn. 33; *Rosenberg*, *Die Beweislast*, S. 216 ff.

¹⁴ *Prütting*, *Gegenwartsprobleme der Beweislast*, S. 56 f.; *Laumen*, in: *Baumgärtel/Laumen/Prütting* (Hrsg.), *Handbuch der Beweislast*, Bd. 1, Kap. 19 Rn. 51; *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, *Zivilprozessrecht*, § 113 Rn. 35; *Roth*, in: *FS Pekaಂತez*, 2015, S. 329 (343); *Völzmann-Stickelbrock*, in: *FS Schilken*, 2015, S. 539 (545); *Gruber*, *WRP* 1991, 368 (376); *Allner*, *Die tatsächliche Vermutung*, S. 65; *Jäckel*, *Beweisrecht der ZPO*, Rn. 425; a.A. *Bruns*, *Zivilprozessrecht*, S. 252, 255.

¹⁵ *Prütting*, *Gegenwartsprobleme der Beweislast*, S. 58; *Laumen*, in: *Baumgärtel/Laumen/Prütting* (Hrsg.), *Handbuch der Beweislast*, Bd. 1, Kap. 19 Rn. 43; *Baumgärtel*, in: *FS Schwab*, 1990, S. 43 (50 f.).

mentarliteratur nur oberflächlich¹⁶ oder gar nicht¹⁷ thematisiert. Die meisten Autoren, die sich vertiefter mit ihr auseinandersetzen, halten sie letztlich für unzulässig¹⁸ oder überflüssig.¹⁹ Doch gerade die jüngere Judikatur des BGH²⁰ zeigt, dass die tatsächliche Vermutung auch in Zukunft wohl kaum aus der Rechtsprechungspraxis verschwinden wird.

Gleichermaßen Streit- wie auch Mittelpunkt der Diskussionen um die tatsächliche Vermutung bildet die zentrale Frage, ob sie dem Gebiet der Beweisführung oder der Beweislast zuzuordnen ist.²¹ Dass diese Weichenstellung nicht allein theoretischer Natur, sondern von erheblichem praktischem Interesse ist, zeigen zwei Aspekte ganz deutlich. Zum einen unterscheiden sich die Anforderungen an die Widerlegung einer Vermutung abhängig davon, ob sie einen Beweis erbringt, was zu ihrer Widerlegung lediglich einen Gegenbeweis erfordert,²² oder ob sie von der Beweislast befreit, was den vollen Beweis des Gegenteils notwendig macht.²³ Zum anderen verdeutlicht das Brennglas des Kollisionsrechts die Bedeutung der Abgrenzung zwischen Beweisführung und Beweislast. So folgt die Beweisführung der *lex fori*,²⁴ während die Beweislast der *lex causae* angehört.²⁵ Eine trennscharfe Zuordnung der tatsächlichen Vermutung zu einem der beiden Gebiete ist also unabdingbar.

¹⁶ Greger, in: Zöller, ZPO, 35. Auflage 2024, Vorb. § 284 Rn. 33 f., § 292 Rn. 1; Huber, in: Musielak/Voit, ZPO, 20. Auflage 2023, § 292 Rn. 1; Saenger, in: Saenger ZPO, 10. Auflage 2023, § 292 Rn. 4; Thole, in: Stein/Jonas, ZPO, 23. Auflage 2018, § 292 Rn. 7 ff.; Rosenbergl/Schwabl/Gottwald, Zivilprozessrecht, § 113 Rn. 35, § 114 Rn. 19; Schellhammer, Zivilprozess, Rn. 404; Seiler, in: Thomas/Putzo, ZPO, 44. Auflage 2023, § 292 Rn. 3.

¹⁷ Adolphsen, Zivilprozessrecht; Schilken/Brinkmann, Zivilprozessrecht, die nur die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens erwähnen, § 9 Rn. 71.

¹⁸ Hedemann, Die Vermutung nach dem Recht des Deutschen Reiches, S. 205; von einer „unzulässigen Korrektur des Gesetzes“ spricht Prütting, Gegenwartsprobleme der Beweislast, S. 58.

¹⁹ Dänzer, Die tatsächliche Vermutung, S. 139; Laumen, in: Baumgärtel/Laumen/Prütting (Hrsg.), Handbuch der Beweislast, Bd. 1, Kap. 19 Rn. 70; Laumen, MDR 2015, 1 (6); Roth, in: FS Pекантез, 2015, S. 329 (343 f.).

²⁰ So etwa BGH, NJW 2019, 661 – Schienenkartell; BGHZ 193, 159; BGH, NJW 2010, 363.

²¹ Vgl. Prütting, Gegenwartsprobleme der Beweislast, S. 58; Laumen, MDR 2015, 1 (6); Roth, in: FS Pекантез, 2015, S. 329 (343 f.).

²² Vgl. Prütting, in: MüKo ZPO, 6. Auflage 2020, § 284 Rn. 21.

²³ Prütting, in: MüKo ZPO, 6. Auflage 2020, § 292 Rn. 25.

²⁴ Für vertragliche Schuldverhältnisse vgl. Art. 18 Abs. 2 Rom-I-VO, für außervertragliche Schuldverhältnisse Art. 22 Abs. 2 Rom-II-VO.

²⁵ Für vertragliche Schuldverhältnisse vgl. Art. 18 Abs. 1 Rom-I-VO, für außervertragliche Schuldverhältnisse Art. 22 Abs. 1 Rom-II-VO.

II. Gang der Untersuchung

Dass keine wissenschaftliche Arbeit der genauen Klärung und Erläuterung von Begriffen entbehren kann, mit denen sie arbeiten will, stellte bereits *Prütting*²⁶ vor 40 Jahren in seinen vielbeachteten Abhandlungen zur Beweislast fest. Diesem Verständnis will auch die vorliegende Arbeit gerecht werden, und daher zur Gewährleistung eines einheitlichen Verständnisses auf den relevanten Gebieten erforderliche Vorarbeiten leisten. Einführend sind daher grundlegende beweiserrechtliche Begrifflichkeiten im Kontext der Beweiswürdigung und Beweislast zu beleuchten. Denn nur, wenn deutlich ist, welche Bedeutung der Beweislast zukommt, wie sie sich in die objektive und subjektive Beweislast untergliedert und wie sie vom Bereich der Beweiswürdigung abzugrenzen ist, können in einem nächsten Schritt die verschiedenen Ausprägungen der tatsächlichen Vermutung greifbar gemacht werden.

Um im Anschluss an diesen Grundlagenteil der Abgrenzungsproblematik der tatsächlichen Vermutung Herr zu werden, ist mit rein plakativer Kritik wenig geholfen. Die Bedeutung der tatsächlichen Vermutung kann vielmehr nur durch eine fundierte Untersuchung ihrer langen Dogmengeschichte nachvollzogen werden. Denn das Grundverständnis der modernen Vermutungslehre findet seinen Ursprung bereits in der hochmittelalterlichen Lehre, deren systematische Unterteilung der Präsumtionen noch heute vorherrschend ist.²⁷ Die klassische Dreiteilung der Vermutungen in die unwiderlegliche gesetzliche *praesumptio iuris et de iure*, die das deutsche Recht nur noch ganz vereinzelt kennt,²⁸ die einfache gesetzliche *praesumptio iuris* und die tatsächliche *praesumptio facti*, geht auf diese Zeit zurück.²⁹ So bilden die historischen Untersuchungen einen essenziellen Grundstein für die Erforschung der Dogmatik der tatsächlichen Vermutung. Angesetzt wird dabei bei dem klassischen römischen Formularverfahren, bevor sich die Arbeit den wichtigen gemeinrechtlichen Lehren des Hochmittelalters zuwendet. Gleichermaßen prägende Epochen bilden der anschließende Übergang zur Neuzeit der Humanisten des 16. Jahrhunderts ebenso wie der Einfluss des französischen Rechts durch die Verbreitung des *Code civil* im Deutschland des 19. Jahrhunderts. Ihren Abschluss finden die historischen Untersuchungen sodann mit Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze für das Deutsche Reich, durch die die tatsächliche Vermutung ihre letzte gesetzliche Grundlage in Deutschland verloren hat.

Der nachfolgende Teil der Arbeit widmet sich einer rechtsvergleichenden Betrachtung der französischen Vermutungslehre. Dieser Vergleich liefert ebenfalls

²⁶ *Prütting*, Gegenwartsprobleme der Beweislast, S. 5.

²⁷ Vgl. *Piekenbrock*, ZZP 131 (2018), 413 (423); *Saenger*, in: Saenger ZPO, 10. Auflage 2023, § 292 Rn. 1, 4.

²⁸ Etwa beim Scheitern der Ehe nach § 1566 Abs. 1, 2 BGB.

²⁹ Vgl. *Tancredus*, Ordo iudiciarius in: Bergmann, Pillii, Tancredi, Gratiae – Libri De Iudiciorum Ordine, Pars 3, Tit. 14, § 2, S. 258 ff.; *Piekenbrock*, ZZP 131 (2018), 413 (423).

einen wesentlichen Beitrag für ein umfassendes Verständnis der Dogmatik der tatsächlichen Vermutungen. Denn im Gegensatz zum deutschen Gesetzesrecht erkennt der *Code civil* die tatsächlichen Vermutungen als *présomptions judiciaires* oder *présomptions qui ne sont point établies par la loi*³⁰ ausdrücklich an.³¹ So hat sich das französische Gesetzesrecht die hochmittelalterliche Dreiteilung der Vermutungen auf Gesetzesebene bewahrt. Der *Code civil* unterscheidet neben den genannten ungesetzlichen oder tatsächlichen Vermutungen die gesetzlichen *présomptions légales*, unterteilt in einfache *présomptions simples* und unwiderlegbare *présomptions irréfragables*.³² Dabei beschränkt sich die Strahlkraft dieser Regelungen keineswegs nur auf die Grenzen Frankreichs. Denn das französische Recht teilt mit dem deutschen nicht nur seine gemeinrechtliche Vergangenheit, sondern beeinflusste durch die Geltung des *Code civil* in den linksrheinischen Gebieten Deutschlands sowie des auf dem *Code civil* beruhenden Badischen Landrechts auch die deutsche Rechtsentwicklung ganz maßgeblich.³³ Von besonderem Interesse für die Bedeutung der tatsächlichen Vermutung ist daher der Umgang der französischen Lehre und Praxis mit der ungesetzlichen *présomption judiciaire* und ihrer Abgrenzung zu den gesetzlichen *présomptions légales*. Gerade mit Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der tatsächlichen Vermutung in der deutschen Rechtsprechung stellt sich die Frage, ob die französische Praxis mit der *présomption judiciaire* gleichermaßen verfährt und ihr Bedeutung über die Gebiete der Beweisführung und Beweislast hinweg zuspricht.

Um sodann die heterogene Rechtsprechung des BGH zu durchdringen, ist diese in einem letzten Teil der Arbeit anhand zentraler Fallbeispiele zu systematisieren. Dabei sind die höchstrichterlichen Entscheidungen anhand der Rechtsfolgen, die sie der tatsächlichen Vermutung zusprechen, zu kategorisieren und zu analysieren. Aus einer Gegenüberstellung mit der französischen Rechtsprechung werden dabei Rückschlüsse auf die funktionelle Bedeutung der verschiedenen Anwendungsfälle der tatsächlichen Vermutung gezogen. Letztlich sollen die hieraus gewonnen Erkenntnisse auf ihre Vereinbarkeit mit der dogmengeschichtlichen Bedeutung der tatsächlichen Vermutung überprüft werden. Auf dieser Grundlage soll abschließend bewertet werden, welche Konsequenzen hieraus für den Begriff der tatsächlichen Vermutung gezogen werden können.

³⁰ So noch die ursprüngliche Bezeichnung in Art. 1353 *Code civil* 1804.

³¹ Vgl. Art. 1382 *Code civil*.

³² Vgl. Art. 1354 *Code civil*.

³³ Unter anderem durch die Rspr. des eigenen eingerichteten II. Zivilsenats am RG, dem sog. „französischen Senat“, vgl. Gross, in: Code Napoléon – Badisches Landrecht, S. 24 (30, 35).

B. Einführende Darstellung beweisrechtlicher Grundlagen

Als Fundament für ein genaues Verständnis der verschiedenen Ausprägungen der tatsächlichen Vermutung soll zunächst ein kurzer Überblick über beweisrechtliche Grundlagen des deutschen Zivilprozesses gegeben werden. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Bedeutung der Beweiswürdigung und der Beweislast sowie deren Abgrenzung untereinander zu legen. Denn gerade im Spannungsfeld zwischen diesen beiden beweisrechtlichen Instituten bewegt sich die tatsächliche Vermutung.

I. Die Beweiswürdigung

Zunächst soll die Bedeutung der Beweiswürdigung geklärt werden, bevor auf das Institut der Beweislast und sein Verhältnis zur Beweiswürdigung eingegangen wird.

1. Die Bedeutung der Beweiswürdigung im Prozess

Zum Verständnis der Bedeutung der prozessualen Beweiswürdigung ist es hilfreich, sich zunächst die Kernaufgabe des Richters in Erinnerung zu rufen. Diese besteht darin, das objektive Recht auf den ihm zur Entscheidung vorliegenden Einzelfall anzuwenden.¹ Dies kann er jedoch nur, wenn ein bestimmter Sachverhalt festgestellt ist, wenn also konkrete Tatsachenbehauptungen als bewiesen oder widerlegt feststehen.² Die Feststellung eben jenes Einzelfalls stellt sich für den Richter jedoch nur allzu häufig als äußerst komplex und nicht weniger selten problematischer als die Entscheidung der eigentlichen Rechtsfrage dar.³ Ihren Ausgangspunkt finden die richterlichen Überlegungen zur Feststellung des Sach-

¹ Rosenberg, Die Beweislast, S. 1.

² Prütting, Gegenwartsprobleme der Beweislast, S. 168.

³ Bender/Schumacher, Erfolgsbarrieren vor Gericht, S. 137, nach empirischen Untersuchungen von 1971 anhängig gewordenen gerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, sollen Gegenstand des Rechtsstreits in 34% der ausgewerteten Fälle ausschließlich streitige Tatsachen gewesen sein, in 21,5% der Fälle überwiegend streitige Tatsachen und in 25,5% der Fälle sowohl streitige Tatsachen als auch unstreitige Rechtsfragen.

verhaltes im deutschen Zivilprozess im tatsächlichen Vorbringen der Prozessparteien. Unproblematisch zur Grundlage der Entscheidung kann der entsprechende Sachvortrag gemacht werden, wenn er zwischen ihnen unstreitig bleibt.⁴ Nach § 138 Abs. 3 ZPO gilt der nicht bestrittene Vortrag als zugestanden. Andernfalls hat das Gericht in die Beweisstation einzutreten. Diese soll dem Gericht Klarheit darüber verschaffen, welche der einander widersprechenden rechtserheblichen Sachverhaltsdarstellungen es seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat.⁵ Der Weg zu dieser angestrebten Klarheit führt schließlich über die richterliche Beweiswürdigung, die sich nach Abschluss der Beweisaufnahme als interner Prozess in der Person des Richters der Frage widmet, ob ein Beweis gelungen ist.⁶

2. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung

Dabei enthält § 286 ZPO das zentrale Prinzip der Beweiswürdigung und gar des gesamten Beweisrechts:⁷ den Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Nach § 286 Abs. 1 ZPO hat das Gericht nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten ist. Als allgemeiner Grundsatz des Prozessrechts⁸ ist er nicht nur in der ZPO, sondern gleichermaßen in allen anderen Verfahrensordnungen zu finden.⁹ In historischer Betrachtung stellt sich dieser Grundsatz als Ergebnis eines langen Pendelns zwischen freier Beweiswürdigung einerseits und gebundener Beweiswürdigung andererseits dar.¹⁰ Der entscheidende Ausschlag hin zu freier Beweiswürdigung erfolgte erst im Jahre 1879 mit Einführung der CPO und der ihr vorausgehenden Entwürfe der deutschen Länder.¹¹

a) Inhalt der freien Beweiswürdigung

Inhaltlich bedeutet der Grundsatz der freien Beweiswürdigung, dass der Richter außer in den in § 286 Abs. 2 ZPO genannten Fällen grundsätzlich nicht an Beweisregeln gebunden ist, die ihm seine Entscheidung vorgeben. Vielmehr ist er allein seiner persönlichen Überzeugung unterworfen¹² und von jedem Zwang

⁴ Greger, in: Zöller, ZPO, 35. Auflage 2024, Vorb. § 284 Rn. 1.

⁵ Greger, in: Zöller, ZPO, 35. Auflage 2024, Vorb. § 284 Rn. 1.

⁶ Prütting, in: MüKo ZPO, 6. Auflage 2020, § 286 Rn. 1.

⁷ Vgl. Prütting, in: MüKo ZPO, 6. Auflage 2020, § 286 Rn. 1.

⁸ Laumen, in: Baumgärtel/Laumen/Prütting (Hrsg.), Handbuch der Beweislast, Bd. 1, Kap. 4 Rn. 1.

⁹ § 261 StPO, § 108 Abs. 1 VwGO, § 128 Abs. 1 SGG, § 96 Abs. 1 FGO, § 84 Abs. 1 ArbGG, § 30 BVerfGG.

¹⁰ Prütting, in: MüKo ZPO, 6. Auflage 2020, § 286 Rn. 2; Laumen, in: Baumgärtel/Laumen/Prütting (Hrsg.), Handbuch der Beweislast, Bd. 1, Kap. 4 Rn. 1; ausführlich: Walter, Freie Beweiswürdigung, S. 39 ff.

¹¹ Prütting, in: MüKo ZPO, 6. Auflage 2020, § 286 Rn. 2.

¹² Thole, in: Stein/Jonas, ZPO, 23. Auflage 2018, § 286 Rn. 1.

hinsichtlich der Würdigung des Beweiswerts eines Beweismittels befreit.¹³ Es gilt das Prinzip der Gleichwertigkeit aller Beweismittel und -arten.¹⁴ Dem Richter steht es folglich gänzlich frei, einer Parteibehauptung mehr zu glauben als einem Zeugen oder Sachverständigen.¹⁵

b) Umfang der freien Beweiswürdigung

Nach § 286 Abs. 1 S. 1 ZPO unterfällt der freien Beweiswürdigung der gesamte Inhalt der Verhandlungen und das Ergebnis einer etwaigen Beweisaufnahme. Konkreter Gegenstand der richterlichen Beweiswürdigung sind demnach alle entscheidungserheblichen Tatsachen, innere wie äußere, einschließlich negativer Tatsachen sowie Erfahrungssätze, die auf allgemeiner Lebenserfahrung oder besonderer Sachkunde des Gerichts oder eines Sachverständigen beruhen.¹⁶ Begründet wird hierdurch nicht nur das Recht des Gerichts, den Tatsachenstoff im vorgenannten Umfang zu berücksichtigen, sondern gleichzeitig auch eine dahingehende Pflicht, zumindest sofern das Gericht seine Kenntnisse in prozessordnungsgemäßer Weise erlangt hat.¹⁷

c) Grenzen der freien Beweiswürdigung

Bei aller Freiheit der Beweiswürdigung ist der in der ZPO verankerte Grundsatz keineswegs gleichbedeutend mit Beliebigkeit oder gar Willkür.¹⁸ Mit der Bindung an Denkgesetze, Erfahrungssätze und Naturgesetze, der richterlichen Begründungspflicht des § 286 Abs. 1 S. 2 ZPO sowie den auch heute noch vereinzelt bestehenden Beweisregeln (§ 286 Abs. 2 ZPO), werden der richterlichen Freiheit gleich von mehreren Seiten gewisse Grenzen gesetzt.¹⁹ Von den Denkgesetzen umfasst sind dabei vor allem die Regeln der Logik,²⁰ während Erfahrungssätze solche allgemeinen Schlussfolgerungen sind, die aus einer Fülle gleichartiger Tatsachen auf Grund von Erfahrung, sei es allgemeiner Lebenserfahrung oder spezieller Fachkenntnis (durch Sachverständige), gewonnen wurden.²¹ Naturgesetze sind solche Regeln, die auf gesicherten naturwissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen.²²

¹³ *Laumen*, in: Baumgärtel/Laumen/Prütting (Hrsg.), Handbuch der Beweislast, Bd. 1, Kap. 4 Rn. 2.

¹⁴ *Prütting*, in: MüKo ZPO, 6. Auflage 2020, § 286 Rn. 1.

¹⁵ BGH, NJW-RR 1990, 1061 (1063).

¹⁶ *Laumen*, in: Baumgärtel/Laumen/Prütting (Hrsg.), Handbuch der Beweislast, Bd. 1, Kap. 4 Rn. 5.

¹⁷ *Prütting*, in: MüKo ZPO, 6. Auflage 2020, § 286 Rn. 7.

¹⁸ *Thole*, in: Stein/Jonas, ZPO, 23. Auflage 2018, § 286 Rn. 2.

¹⁹ *Prütting*, in: MüKo ZPO, 6. Auflage 2020, § 286 Rn. 14.

²⁰ *Bacher*, in: BeckOK ZPO, 52. Ed., 01.03.2024, § 286 Rn. 12.3.

²¹ *Jauernigl/Hess*, Zivilprozessrecht, S. 162.

²² Vgl. *Laumen*, in: Prütting/Gehrlein, ZPO, 15. Auflage 2023, § 286 Rn. 11.

Darüber hinaus hat der Richter gem. § 286 Abs. 1 S. 2 ZPO im Urteil die Gründe anzugeben, die für seine Überzeugung leitend gewesen sind. Hierdurch soll, wie es die gesetzgeberischen Motive zur Zivilprozessordnung verdeutlichen,²³ eine sorgfältige Abwägung der für die Überzeugung des Richters bestimmenden Gründe gewährleistet werden, um dadurch Missbräuchen vorzubeugen, die das Prinzip der freien Beweiswürdigung als im Übrigen rein innerer geistiger Prozess begünstigt.²⁴ So bedarf es einer Darlegung des internen psychologischen Vorgangs der persönlichen Überzeugungsbildung, um ihn für andere nachvollziehbar zu machen.²⁵ Damit soll nicht nur für Rechtsmittelgerichte und Parteien die Grundlage für eine Überprüfung der richterlichen Beweiswürdigung geschaffen werden, sondern gleichermaßen der entscheidende Richter zur Selbstkontrolle veranlasst werden.²⁶

Letztlich sieht sich die freie Beweiswürdigung gem. § 286 Abs. 2 ZPO auch an gesetzliche Beweisregeln gebunden. Entgegen dem Wortlaut der Vorschrift sind damit nicht nur in der ZPO statuierte Beweisregeln gemeint, sondern gleichermaßen solche, die in anderen Bundes- oder früheren Reichsgesetzen zu finden sind.²⁷ Durch die Normierung des § 286 Abs. 2 ZPO sollten lediglich jene Beweisregeln ausgeschaltet werden, die in den bei Inkrafttreten der ZPO noch geltenden partikularrechtlichen Verfahrensordnungen zu finden waren.²⁸ Beweisregeln sind dabei Rechtssätze, die den Richter zwingen, bei der Feststellung des Sachverhalts von der Wahrheit oder Unwahrheit eines bestimmten Umstands auszugehen, ohne dass es auf seine Überzeugung von diesem Umstand ankäme.²⁹ Sie schließen insoweit also die Beweiswürdigung aus.³⁰ Damit unterscheiden sie sich von den Beweislastregeln, die dem Richter lediglich für die der Beweiswürdigung nachfolgende non liquet-Situation ein Entscheidungsinstrumentarium an die Hand geben.³¹

3. Revisibilität der Beweiswürdigung

Um eine effektive Durchsetzung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung zu gewährleisten, ist deren Kontrolle in der Revision erheblich einge-

²³ Hahn/Stegemann, Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, Bd. 2 Abt. 1, S. 275.

²⁴ RGZ 6, 169 (170).

²⁵ Greger, in: Zöller, ZPO, 35. Auflage 2024, § 286 Rn. 21; Reinecke, MDR 1986, 630 (635).

²⁶ Reinecke, MDR 1986, 630 (635).

²⁷ Bspw. §§ 165, 314, 415–418, 435 S. 1, 438 Abs. 2 ZPO; § 190 StGB, §§ 32–35 GBO.

²⁸ Britz, ZZP 110 (1997), 61 (63, Fn. 4); Prütting, in: MüKo ZPO, 6. Auflage 2020, § 286 Rn. 27; vgl. § 13 EGZPO 1877.

²⁹ Schneider, Beweis und Beweiswürdigung, S. 39; BGH, NJW 1990, 2125 (2126).

³⁰ Laumen, in: Baumgärtel/Laumen/Prütting (Hrsg.), Handbuch der Beweislast, Bd. 1, Kap. 4 Rn. 18.

³¹ Laumen, in: Baumgärtel/Laumen/Prütting (Hrsg.), Handbuch der Beweislast, Bd. 1, Kap. 4 Rn. 18.

Stichwortverzeichnis

- Acte juridique* 61 ff., 107, 126
Anlageberatung 156 ff.
Anscheinsbeweis
– Abgrenzung zur Beweislastumkehr 157 ff.
– Abgrenzung zur tatsächlichen Vermutung 27 f., 136 ff., 144
– Absenkung des Beweismaßes 120 f.
– als Fallgruppe der tatsächlichen Vermutung, 146 ff.
– Erschütterung 137, 154
– gesetzlicher 165 f.
– historische Grundlagen 154 f.
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
– Beweiskraft 165 f.
- Badisches Landrecht 41 ff., 116
Bastelwettbewerb-Entscheidung 152, 157 f.
Behauptungslast 25, 59, 83, 124 f., 137, 167
Beibringungsgrundsatz (s. Verhandlungsmaxime)
Beweiserleichterung bis zur Beweislastumkehr 20, 81 f., 161
Beweismaß
– Absenkung 118 ff.
– im französischen Zivilprozess 68 ff.
– Standardbeweismaß 12 f.
– Trennung von der Beweismittelwürdigung 11 f.
Beweismittelbeschränkung 61 ff., 106 f., 126 f.
Beweisnot 158 f.
Beweisobjekt (s. Beweisthema)
Beweisregel 9 f., 53, 85 f., 105, 162
Beweisthema 25, 27 f., 51, 83 ff., 89 ff., 96, 128
Beweisvereitelung 20, 113
- Darlegungslast (s. Behauptungslast)
Dénaturation 67 f.
Dispense de preuve 43, 82 ff., 88 ff., 122
Dispositionsmaxime 58
- Eid 60, 62 f., 98, 125
Empirie 7, 153, 166
Entscheidungskonflikt 153, 156 ff., 161
- Fait juridique* 61 ff., 107, 127
Fiktion 33, 75, 100 f.
- Geständnis 43, 48 f., 60, 63 f., 98, 125
- Internationales Privatrecht (s. Kollisionsrecht)
- Kartellvermutung 135 ff., 148 ff.
Kollisionsrecht 20, 105 f., 126 ff.
- Legalbeweis 64 f., 86, 106, 132, 165
Lex causae 3, 20, 128
Lex fori 3, 20, 126 ff.
- Medizinrecht 80 ff., 118 ff., 129 f., 142
Motivation enrichie 80, 99
- Non liquet* 10, 14 ff., 73, 85, 88, 122, 151, 164
Notarhaftung 153
- Parteivernehmung 50, 63 f., 86
Perte de chance 160
Plerumque fit 1, 76 f., 131
Praesumptio facti 24, 33, 37, 52 ff., 155, 168
– *hominis* 33, 37 ff., 52, 56, 116, 129, 144, 168
– *Muciana* 32

- *iuris* 35 f., 52 ff., 94, 155, 172
- *iuris et de iure* 34, 56, 94, 131 f., 168
- *temeraria* 34 f.
- Présomption*
- *anté-judiciare* 90 ff., 105
- *irréfragable* 94, 97 ff., 105, 117, 131 f.
- Preuve imparfaite* 106, 123
- Preuve parfaite* 98, 132, 165
- Principe du contradictoire* 113 f.
- Principes directeurs du procès* (s. Prozessmaximen)
- Prozessmaximen 58, 71

- Reichsjustizgesetze 52 ff.
- Revisibilität
- der Beweislastverteilung 19 f.
- der Beweiswürdigung 10 f.
- des Indizienbeweises 141 ff., 154, 171

- Satzbaulehre 17 ff.
- Schadensvermutung 135 ff., 149

- Semplena probatio* 38 ff., 49
- Tancred* 33 ff.

- Urkundenbeweis 48, 64, 68, 85 f., 105, 113
- Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit 162 ff.

- Verhandlungsmaxime 21, 58
- Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens 156 ff.
- Vermutung beratungsgerechten Verhaltens 151 ff.

- Waffengleichheit 125
- Wahrheitsüberzeugungstheorie 12 f., 69 ff.

- Zeugenbeweis 8 f., 35, 43, 48 f., 54 f., 60, 63 ff., 67, 89, 106 ff., 116 f.